

Zeitschrift: Nidwaldner Kalender
Herausgeber: Nidwaldner Kalender
Band: 85 (1944)

Artikel: Der kluge Richter
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1008223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tem die Beter nicht, die dann unter dem Vordach stehend der heiligen Handlung folgen. Dieser Gottesdienstbesuch und die vielen Beter, die während der Woche zum Klewen-Bergkirchlein pilgern, zeigen deutlich wie dieser Bau ein Bedürfnis war und nun eine große Wohltat ist.

Die beiden Kirchenpatrone Antonius von Padua und Bruder-Klaus stehen auf Konsolen an der Chorbogen-Wand. Der Altar mit seinem barocken bunten Zierwerk,

stammt aus der Pfarrkirche von Beckenried. Er krönt die weisevolle Stimmung des Raumes und fügt sich in das Zusammenspiel zwischen den hellen Putzwänden und dem kräftigen Holzwerk der Decke, Türen und Bänke prachtvoll ein.

Freuen wir uns an diesem wohl gelungenen Werk, das ein neues Schmuckstück unserer Heimat geworden ist, und seien wir allen dankbar, welche tatkräftig zum Werden und Gelingen beigetragen haben.

Der fluge Richter

Daß nicht alles so uneben sei, was im Morgenlande geschieht, das haben wir schon manchmal gehört. Auch folgende Begebenheit soll sich daselbst zugetragen haben. Ein reicher Mann hatte eine beträchtliche Geldsumme, welche in ein Tuch eingnäht war, aus Unvorsichtigkeit verloren. Er machte daher seinen Verlust bekannt und bot, wie man zu tun pflegt, dem ehrlichen Finder eine Belohnung, und zwar von hundert Talern, an. Da kam bald ein guter und ehrlicher Mann dahergegangen. Dein Geld habe ich gefunden. Dies wird's wohl sein! So nimm dein Eigentum zurück! So sprach er mit dem heitern Blick eines ehrlichen Mannes und eines guten Gewissens, und das war schön. Der andere machte auch ein fröhliches Gesicht, aber nur, weil er sein verloren geschätztes Geld wieder hatte. Denn wie es um seine Ehrlichkeit aussah, das wird sich bald zeigen. Er zählte das Geld und dachte unterdessen geschwind nach, wie er den treuen Finder um seine versprochene Belohnung bringen könnte. „Guter Freund“, sprach er hierauf, „es waren eigentlich achthundert Taler in dem Tuch eingnäht. Ich finde aber nur noch siebenhundert Taler. Ihr werdet also wohl eine Nacht aufgetrennt und eure hundert Taler Belohnung schon herausgenommen haben. Da habt Ihr wohl daran getan. Ich danke Euch.“

Das war nicht schön. Aber wir sind auch noch nicht am Ende. Ehrlich währt am

längsten, und Unrecht schlägt seinen eigenen Herrn. Der ehrliche Finder, dem es weniger um die hundert Taler als um seine unbescholtene Rechtschaffenheit zu tun war, versicherte, daß er das Päcklein so gefunden habe, wie er es bringe, und es so bringe, wie er's gefunden habe. Am Ende kamen sie vor den Richter. Beide bestanden auch hier noch auf ihrer Behauptung, der eine, daß achthundert Taler eingnäht gewesen, der andere, daß er von dem Gefundenen nichts genommen und das Päcklein nicht versehrt habe. Da war guter Rat teuer. Aber der fluge Richter, der die Ehrlichkeit des einen und die schlechte Gesinnung des andern zum Voraus zu kennen schien, griff die Sache so an: er ließ sich von beiden über das, was sie aus sagten, eine feste und feierliche Versicherung geben, und tat hierauf folgenden Ausspruch: Demnach, und wenn der eine von euch achthundert Taler verloren, der andere aber nur ein Päcklein mit siebenhundert Talern gefunden hat, so kann auch das Geld des letztern nicht das nämliche sein, auf welches der erstere ein Recht hat. Du, ehrlicher Freund, nimmst also das Geld, welches du gefunden hast, wieder zurück und behältst es in guter Verwahrung, bis der kommt, welcher nur siebenhundert Taler verloren hat. Und dir da weiß ich keinen Rat, als du geduldest dich, bis derjenige sich meldet, der deine achthundert Taler findet, so sprach der Richter, und dabei blieb es.